

# Schutz(los) gegen Abschiebung bei Behinderung?

Caritasverband für die Diözese Osnabrück  
Dr. Barbara Weiser

Stand: 13.12.2021

---

Hinweis: Der Inhalt des Vortrags gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.  
Jede Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung des Caritasverbandes f. d.  
Diözese Osnabrück e.V..

## 1. Zur Zielgruppe

## 2. Mögliche asyl- und aufenthaltsrechtliche Folgen einer Behinderung

- Verfolgungsgrund
- Gefährdung bei Rücküberstellung (Dublin III-VO)
- zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot
- inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis

## 3. Geltendmachung dieser Folgen

- Feststellung einer Behinderung
- Folgeantrag
- Verfahrensrechte von Menschen mit Behinderungen
- Information und Beratung

# 1. Zur Zielgruppe

## Begriffsbestimmung

Menschen mit Behinderungen sind nach § 2 Abs. 1 SGB IX Menschen, die

- **körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben,
- die sie in **Wechselwirkung** mit einstellungs- und umweltbedingten **Barrieren**
- **an der gleichberechtigten Teilhabe** an der Gesellschaft
- mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** hindern können.

Eine Behinderung kann auch die Folge einer Erkrankung sein, vgl. Versorgungsmedizinverordnung mit Details zum Grad der Behinderung bei Erkrankungen.

## 2. Asyl- und aufenthaltsrechtliche Folgen einer Behinderung



caritas

**a) Politische Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3 Abs. 1 AsylG)?**

### **Interner Schutz**

Bei der Prüfung, ob ein Teil des Herkunftslandes internen Schutz bietet, sind

- die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und
- die **persönlichen Umstände der Asylsuchenden**

zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen (§ 3e Abs. 2 S. 1 AsylG).

## 2. Asyl- und aufenthaltsrechtliche Folgen einer Behinderung



caritas

### a) Politische Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3 Abs. 1 AsylG)?

#### ***VG Hamburg\****

Eine für eine Gruppenverfolgung von Mädchen bzw. jungen Frauen mit angeborenen und äußerlich sichtbaren körperlichen Behinderungen hinreichende Verfolgungsdichte ist den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln in Bezug auf Afghanistan nicht zu entnehmen.

#### ***VG Darmstadt\*\****

Flüchtlingsanerkennung für eine schwer hörbehinderte Frau aus Somalia, da behinderte alleinstehende bzw. geschiedene Frauen eine soziale Gruppe bilden, die besonderer Diskriminierung und sexueller Gewalt ausgesetzt ist.

---

\* Urteil vom 11.12.2018 - 10 A 2933/17

\*\* Urteil vom 12.08.2018 - 3 K 3258/17.DA.A

## 2. Asyl- und aufenthaltsrechtliche Folgen einer Behinderung



caritas

### **b) Gefährdung bei Rücküberstellung (Art. 3 Abs. 2 S. 2 Dublin III Verordnung):**

Die Aufnahmebedingungen in diesem Mitgliedstaat haben systemische Schwachstellen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung i. S. d. Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen.

### ***VG Frankfurt a.M.\****

- Eine Person, die im Gehvermögen eingeschränkt ist und unter ständigen Schmerzen in den Beinen leidet, ist als schutzwürdige Person i. S. d. EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 21) anzusehen
- Wegen der systemischen Schwierigkeiten bezüglich der Versorgungslage für Flüchtlinge in Italien besteht die Gefahr, einer unmenschlichen, erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden.
- Daher wird Deutschland für das Asylverfahren zuständig.

---

\* Urteil vom 18.04.2013 - 9 K 28/11.F.A

## 2. Asyl- und aufenthaltsrechtliche Folgen einer Behinderung



caritas

### c) Abschiebungsverbot wegen erheblicher konkreter Gefahr für Leib oder Leben (§ 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG)

#### ***VG Göttingen\****

- Abschiebungsverbot wegen zahlreicher Erkrankungen, hochgradiger geistiger und körperlicher Behinderung (Versorgung über PEG-Sonde) und **fehlender Versorgungsmöglichkeit** in Serbien.
- Die staatliche Krankenversicherung trägt nur einen Teil der notwendigen (hohen) Behandlungs- und Unterkunftskosten

---

\*Urteil vom 24.01.2017 - 4 A 214/16

## 2. Asyl- und aufenthaltsrechtliche Folgen einer Behinderung



caritas

### c) Abschiebungsverbot wegen erheblicher konkreter Gefahr für Leib oder Leben (§ 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG)

#### ***VG Gelsenkirchen\****

Für eine Person, die

- aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht für sich selbst sorgen und
- auf keine familiäre Unterstützung zählen kann,

besteht bei der Rückkehr nach Mazedonien eine erhebliche **Gefahr der Verelendung,**

- da die mazedonischen Sozialhilfeleistungen nicht ausreichen dürften,
- die konkrete Gefahr einer völligen sozialen Verwahrlosung abzuwenden.

---

\* Urteil vom 24.02.2016 - 17a K 5036/14.A



## 2. Asyl- und aufenthaltsrechtliche Folgen einer Behinderung



caritas

### d) Inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG)

#### ***Verwaltungsvorschriften\****

- (vorübergehende) abschiebungsbedingte Gefahren für die körperliche Unversehrtheit. „Vorrangig ist jedoch zu prüfen, ob dem nicht durch entsprechende Vorkehrungen im Rahmen der Abschiebung Rechnung getragen werden kann.“
- Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall

---

\* AVwV AufenthG 60a.2.1.1.2.2 und 60a.2.1.2.1

## 2. Asyl- und aufenthaltsrechtliche Folgen einer Behinderung



caritas

### d) Inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG)

#### ***OVG Rheinland-Pfalz\****

- Einer 20-jährigen geistig behinderten Frau, die im Alter von zwei Jahren nach Deutschland gekommen ist, ist die Ausreise aus rechtlichen Gründen unmöglich, weil ihre Abschiebung in den Kosovo einen mit Art. 8 EMRK nicht zu vereinbarenden Eingriff in ihr Privatleben darstellen würde
- Eine mit der Integration in die hiesigen Verhältnisse vergleichbare Reintegration in die Verhältnisse im Kosovo wird nicht möglich sein, da Beschäftigungsmöglichkeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen im Kosovo nicht bestehen.

---

\* Urteil vom 15.03.2012 - 7 A 11417/11.OVG

## 3. Geltendmachung

### a) Feststellung einer Behinderung: Schwerbehindertenausweis

Auf einen entsprechenden Antrag hin wird auf Grund der Feststellung ein Ausweis ausgestellt (§ 152 Abs. 5 SGB IX)

- über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und
- über den Grad der Behinderung.

### Voraussetzung

Person muss ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig im Inland haben (§ 2 Abs. 2 SGB IX)

### ***Bundessozialgericht:***\*

Personen mit einer Duldung haben einen Anspruch auf Feststellung der Schwerbehinderung, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird.

---

\* Urteil vom 29.04.2010 – B 9 SB 2/09 R

## 3. Geltendmachung

### b) Asylfolgeanträge

#### ***Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)\****

geht aufgrund eines EuGH-Urteils\*\* jetzt davon aus, dass die in § 51 Abs. 3 VwVfG geregelte **Dreimonatsfrist** zur Stellung eines Folgeantrags **hinfällig** geworden ist

#### ***VG Schleswig\****

Das Gericht sieht sich aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts an einer Anwendung von § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 3 VwVfG gehindert.

\* So [Informationsverbund Asyl & Migration - Detail](#)

\*\* Urteil vom 09.09.2021 - C-18/20 XY

\*\*\* Urteil vom 23.09.2021 - 13 A 196/21

## 3. Geltendmachung

### c) Verfahrensrechte für Menschen mit Behinderungen

#### *Erwägungsgrund 29 der Asylverfahrensrichtlinie:*

Bestimmte Antragsteller benötigen unter Umständen **besondere Verfahrensgarantien**, unter anderem aufgrund einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung .(...).

Diese Antragsteller sollten eine **angemessene Unterstützung** erhalten, einschließlich ausreichend Zeit, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können.

## 3. Geltendmachung

### c) Verfahrensrechte für Menschen mit Behinderungen

#### Barrierefreiheit von Belehrungen und Bescheiden

- Blinde Menschen und Menschen mit anderen Sehbehinderungen haben zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren einen Anspruch darauf, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (§ 5 Abs. 1 Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung)
- Träger öffentlicher Gewalt haben bei der Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 1 S. 1 Bundesgleichstellungsgesetz)

### 3. Geltendmachung

#### **Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, Deutsches Institut für Menschenrechte**

Die Staaten sind gemäß Artikel 13 UN-BRK verpflichtet, die erforderlichen inhaltlichen, verfahrenstechnischen sowie alters- und geschlechtergerechten Vorkehrungen und Unterstützung bereitstellen.

#### **Internationale Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz**

- Alle Menschen mit Behinderungen besitzen Rechts- und Handlungsfähigkeit  
Daher darf niemandem aufgrund einer Behinderung der Zugang zur Justiz verweigert werden.
- Einrichtungen und Dienste müssen allgemein und barrierefrei zugänglich sein, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zur Justiz zu gewährleisten.
- Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kinder mit Behinderungen, haben das Recht auf angemessene verfahrensbezogene Vorkehrungen.-

[Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen | Deutsches Institut für Menschenrechte \(institut-fuer-menschenrechte.de\)](http://institut-fuer-menschenrechte.de)

## 3. Geltendmachung

### d) Information und Beratung

- Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung:  
<https://www.teilhabeberatung.de/node/2>
  - Informationsverbund Asyl & Migration
    - Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz und Abschiebungsverboten
    - Entscheidungen zu einzelnen Herkunftsländern
  - Roadbox zum Thema Flucht und Behinderung  
(Hrsg. handicap international e.V.)
  - Spezialisierter Beratungsleitfaden nach ICF im Kontext von Flucht, Migration und Behinderung  
(Hrsg. Diakonie Michaelshoven und handicap international e.V.)
  - Leitfaden zur Beratung für Menschen im Kontext von Flucht und Migration  
(Hrsg. passage gGmbH, Hamburg und Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.)
  - .....
-





caritas

# Kontakt

Dr. jur. Barbara Weiser

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück

Tel: 0541/349698-19, Mobil: 0172/5124086, [bweiser@caritas-os.de](mailto:bweiser@caritas-os.de)

## Informationsmaterial:

Internetseiten der Projekte:

1. IvAF-Projekt Netzwerk Integration 3 (<http://esf-netwin.de/>)
2. Zentrale Beratungsstelle Ausländer\*innen und Fachkräftesicherung (<https://www.caritas-os.de/zbs-auf/zbs-auf>)



caritas

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**